



M E R K B L A T T

UMSTELLUNG UND UMSTRUKTURIERUNG IM WEINBAU

Gem. Art 10 der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein (VO 479/08 – GMO Wein) wird eine Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (nachfolgend kurz „Umstellung“ genannt) eingeführt. Die Umstellung dient grundsätzlich der Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage. Für die Abwicklung dieser Beihilfe gelten folgende gemeinschaftliche und innerösterreichische Rechtsvorschriften (jeweils in der geltenden Fassung):

VO 479/08 (ABl. L 148 vom 6.6.2008; Gemeinsame Marktorganisation für Wein – GMO Wein)
VO 555/08 (ABl. L 170 vom 30.6.2008; Durchführungsbestimmungen zur GMO Wein)
BGBl. Nr. 453 (vom 9.12.08) VO des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich.

Aus Gründen der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) die wichtigsten Bestimmungen der genannten Verordnungen sowie das vorgesehene Verfahren in dem vorliegenden Merkblatt zusammengefasst. Dieses Merkblatt hat ausschließlich informativen und keinen rechtlichen Charakter.

Zuständige Stelle für Abwicklung und Bewilligung ist das BMLFUW, Sektion III. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt durch die AMA.

Der Antrag auf Genehmigung eines Umstellungsplanes ist bei der zuständigen Bezirksstelle der jeweiligen Landes - Landwirtschaftskammer einzureichen. Diese leitet den Antrag an die katasterführende Stelle (NÖ, Bgld: Bezirksverwaltungsbehörde; Wien: MA 58; Steiermark: Weinbauabteilung der Landeskammer) weiter, wo die im Antrag enthaltenen Angaben zu den Rebflächen auf ihre Übereinstimmung mit den Eintragungen im Weinbaukataster überprüft werden. Die katasterführende Stelle leitet den Antrag an das BMLFUW weiter.

Merkblätter und Formulare können über die Bezirksstellen der Landeslandwirtschaftskammern oder direkt in der Abteilung Wein des BMLFUW angefordert werden.

Abteilung Wein:

Tel.: 01/71100/2815

Fax: 01/71100/2725

e-mail: Edith.Schnitzer@lebensministerium.at oder Josefine.Preselmaier@lebensministerium.at oder Gerhard.Pitzinger@lebensministerium.at

Dieses Merkblatt kann auch im Internet unter www.lebensministerium.at („Lebensmittel“, „Wein“, „Merkblätter“) abgerufen werden!

Wien, im Dezember 2008



1. GRUNDSÄTZLICHES SYSTEM DER UMSTELLUNGSBEIHILFE

Mit dem Ziel der Anpassung der Produktion an die Marktnachfrage wird eine Vielzahl von Tätigkeiten im Weingarten gefördert. Der Katalog der möglichen beihilfewürdigen Tätigkeiten findet sich im Anhang I. Die Beihilfe besteht grundsätzlich aus einem Zuschuss zu den Kosten, die im Rahmen der Umstellung anfallen, sowie aus einem Beitrag zur Entschädigung der während der Umstellungsmaßnahme entstehenden Einkommenseinbußen. Für die Auspflanzung eines Weingartens und die Errichtung von Böschungs- und Mauerterrassen ist die Beihilfenhöhe pauschaliert, in allen anderen Fällen richtet sich die Beihilfenhöhe nach den entstandenen Kosten (siehe Anhang II).

Jeder Betrieb, der eine Umstellungsmaßnahme durchzuführen beabsichtigt, muss mittels des beiliegenden Antragsformulars einen „Umstellungsplan“ erstellen und diesen im Wege der jeweiligen Bezirksstelle der Landeslandwirtschaftskammer der zuständigen katasterführenden Stelle zur Bestätigung vorlegen. Danach wird der Antrag an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) zur Genehmigung weitergeleitet. Je nach Lage der von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Mittel wird die Beihilfe nach Beendigung der Arbeiten ausbezahlt. Die Arbeiten sind grundsätzlich innerhalb von 5 Jahren nach der Genehmigung des Antrages fertig zu stellen.

2. WER IST BEIHILFENBERECHTIGT?

Beihilfenberechtigt sind alle Weinbautreibenden bzw. alle Verfügungsberechtigten über ein Pflanzrecht (natürliche oder juristische Personen), welche die Umstellungsmaßnahme durchführen. Befinden sich die Grundstücke, auf denen die Umstellungsmaßnahme durchgeführt wird, nicht in deren Eigentum, so ist die schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümer vorzuweisen (auf dem Antragsformular) oder ein anderer geeigneter Nachweis über die Berechtigung zur Durchführung der Maßnahme (z.B. Pachtvertrag) vorzulegen. Erfolgt die Umstellungsmaßnahme im Rahmen eines gemeinschaftlichen Projektes, so sind dennoch die am Projekt teilnehmenden Einzelpersonen die Beihilfenwerber. Bezüglich der Umstellungsmaßnahmen „Bewässerung“ und „Terrassen“ sind zusätzliche Aspekte zu beachten; siehe dazu die Ausführungen zu diesen Maßnahmen im Anhang I, „Ergänzende Bemerkungen“. Umstellungsmaßnahmen können nur in den Weinbaugebieten der Bundesländer Wien, NÖ, B und der Stmk. erfolgen.

Die Inanspruchnahme von EU-Rodungsprämie und Umstellungsbeihilfe durch denselben Betrieb ist nicht möglich (siehe dazu Pkt. 4.).

3. DIE UMSTELLUNGSMASSNAHME

Jeder teilnehmende Betrieb hat die geeignete Umstellungsmaßnahme selbst zu wählen und solcherart für eine optimale Anpassung der Produktion an die für den Betrieb angestrebten Marktverhältnisse zu sorgen. Die Umstellungsmaßnahme muss sich aus einer (ausgenommen Rodung) oder mehreren der im Anhang I angeführten Teilmaßnahmen zusammensetzen.

4. WELCHE FLÄCHEN SIND BEIHILFENBERECHTIGT?

Im Normalfall umfasst die Umstellungsmaßnahme die Neuanlage eines Weingartens (dieser kann aus mehreren Parzellen bestehen). Um eine Umstellungsmaßnahme durchzuführen, kann daher entweder ein bestehender Weingarten gerodet oder ein bereits vorhandenes Auspflanzrecht (Wiederbepflanzungsrecht) genutzt werden. Es sind auch alle Mischformen möglich; dies bedeutet, dass z.B. für 1 ha umgestellte Fläche $\frac{1}{2}$ ha bestehender Weingarten gerodet und $\frac{1}{2}$ ha vorhandenes Auspflanzrecht genutzt werden kann. Wenn im Rahmen der Umstellungsmaßnahme gerodet wird, so ist das daraus entstehende Wiederbepflanzungsrecht für die umgestellte Fläche zu verwenden. Wird ein Auspflanzrecht aus der gemäß dem steirischen Landesweinbaugesetz eingerichteten regionalen Reserve gewährt, so kann für den auf dieser Basis

ausgepflanzten Weingarten keine Umstellungsbeihilfe in Anspruch genommen werden. Wird ein bestehender Weingarten gerodet, so muss die Umstellungsmaßnahme nicht unbedingt auf der gerodeten Parzelle durchgeführt werden.

Die Größe einer umgestellten Rebfläche darf 10 Ar nicht unterschreiten (auf Terrassenlagen muss die umgestellte Fläche mindestens 250 Rebstöcke umfassen). Wird ein bestehender Weingarten im Rahmen der Umstellungsmaßnahme gerodet, so darf die gerodete Rebfläche ebenfalls nicht kleiner als 10 Ar bzw. auf Terrassen nicht kleiner als 250 Rebstöcke sein.

Im Zuge eines Umstellungsplanes darf jedoch die umgestellte Rebfläche höchstens ein Drittel der im Rebflächenverzeichnis eingetragenen und bepflanzten Weingartenfläche des Betriebes umfassen. Davon ausgenommen sind Umstellungsflächen bis 3 ha sowie Umstellungen im Rahmen der Teilmaßnahmen „Kompassierung“ und „Bewässerung“.

Die mehrmalige Auspflanzung eines Weingartens auf derselben Fläche ist für die Dauer der Förderungsmaßnahme ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Fälle höherer Gewalt (Hagel, Frost, Erdbeben, Pflanzenkrankheiten, etc.), die eine mehrfache Durchführung einer Teilmaßnahme erfordern. In diesem Fall sind dem Antrag entsprechende Nachweise (z.B. Wetteraufzeichnungen, Bestätigungen der Gemeinde oder der Bezirksverwaltungsbehörde, etc.) beizulegen.

Umstellung und EU-Rodungsaktion:

Grundsätzlich muss die Entscheidung getroffen werden, ob man *entweder* eine EU-Rodungsprämie in Anspruch nimmt *oder* Maßnahmen unter Nutzung der Umstellungsbeihilfe durchführt. Sollte eine EU-Rodungsprämie in Anspruch genommen worden sein, so ist eine nachfolgende Umstellungsbeihilfe für denselben Betrieb (Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten) für die Dauer der Umstellungsförderung in Österreich nicht möglich.

5. ANTRAGSTELLUNG

Alle Beihilfenwerber haben für ihren Betrieb einen „Umstellungsplan“ zu erstellen, in dem die beabsichtigte Umstellungsmaßnahme dargestellt wird und die bezughabenden Grundstücksdaten angeführt werden. Grundstücksbezogene Angaben, welche erst nach der Durchführung der Umstellungsmaßnahmen feststehen (z.B. Ausmaß und Hangneigung des fertig gestellten Weingartens infolge von Verschub- und Erdarbeiten) und daher zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht bekannt sind, sind im voraussichtlichen Maximalausmaß in den Planentwurf aufzunehmen (bitte am Antrag durch entsprechenden Vermerk kenntlich machen, dass es sich um eine *Schätzung* bzw. um ein voraussichtliches *Maximalausmaß* handelt!). Ihr tatsächliches Ausmaß ist nach der Fertigstellung der Umstellungsmaßnahmen bekannt zu geben. Das Erstellen des Umstellungsplanes erfolgt durch das Ausfüllen des Antragsformulars, das diesem Merkblatt beiliegt (wird ein voraussichtliches Maximalausmaß angegeben, so ist das durch entsprechende Hinweise auf dem Formular kenntlich zu machen!)

Der vollständige Antrag ist bei der zuständigen Bezirksstelle der jeweiligen Landeslandwirtschaftskammer einzureichen. Dadurch soll eine umfangreiche Beratung des Antragstellers sowohl über die durchzuführenden Maßnahmen als auch über die damit verbundenen Vermarktungs- und Absatzchancen gewährleistet sein. Die Landeslandwirtschaftskammer leitet den Antrag an die katasterführende Stelle (NÖ, Bgld: Bezirksverwaltungsbehörde; Wien: MA 58; Steiermark: Weinbauabteilung der Landeslandwirtschaftskammer) weiter, wo die im Antrag enthaltenen Angaben zu den Rebflächen auf ihre Übereinstimmung mit den Eintragungen im Weinbaukataster überprüft werden (im Zweifelsfall wird die katasterführende Stelle eine Weingartenbegehung durchführen). Die katasterführende Stelle leitet das Antragsformular an das BMLFUW weiter. Sollte die Umstellungsmaßnahme auf Flächen durchgeführt werden, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer katasterführender Stellen fallen, so haben die Beihilfenwerber selbst die Bestätigungsvermerke der

diversen katasterführenden Stellen einzuholen und das vollständig bestätigte Antragsformular bei der für ihren Betriebssitz zuständigen katasterführenden Stelle abzugeben.

Zeitpunkt der Antragstellung:

Anträge können laufend gestellt werden. Mit der Durchführung der Umstellungsmaßnahme darf jedoch erst nach Genehmigung des Antrages (siehe dazu Pkt. 6) begonnen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Umstellungsmaßnahme im Normalfall bereits im Herbst vor dem Aussaatjahr beginnt (Rodungsarbeiten, Bodenvorbereitung auf bereits gerodeten Flächen, etc.; siehe dazu auch Pkt. 6). Für die Bearbeitung des Antrages in der katasterführenden Stelle und im BMLFUW muss – insbesondere im Herbst – eine entsprechende Bearbeitungsfrist berücksichtigt werden. Bei den Teilmaßnahmen „Bewässerung“, „Schutz vor Wildverbiss“ und „Schutz vor Vogelfraß und Hagel“ kann die Beurteilung des Beginns der Arbeiten auch auf der Grundlage der vorgelegten Rechnungen, Lieferscheine etc. erfolgen; ein Rechnungsdatum vor dem Datum des Bescheides über den möglichen Beginn der Arbeiten wird im Normalfall nicht akzeptiert!

6. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Der von der katasterführenden Stelle geprüfte Antrag wird von dieser an das BMLFUW weitergeleitet. Nach Abschluss des Prüfverfahrens im BMLFUW erhalten die Beihilfenwerber - sofern alle Bedingungen erfüllt sind - die Genehmigung zur Durchführung der beabsichtigten Umstellungsmaßnahme; nach Erhalt dieses Genehmigungsschreibens kann mit den Arbeiten an der Umstellungsmaßnahme begonnen werden. Das Genehmigungsschreiben enthält weiters auch die voraussichtliche Gesamthöhe der Beihilfe. Sollte der Antrag Mängel aufweisen, so werden die Beihilfenwerber zur Behebung der Mängel aufgefordert. Ist eine Behebung der Mängel nicht möglich, so kann keine Genehmigung erteilt werden.

Rücktritt, Änderungen im Planentwurf:

Grundsätzlich ist ein Rücktritt vom Antrag möglich, solange dem Beihilfenwerber noch kein Auszahlungsbescheid (siehe Pkt. 7) übermittelt wurde. Der Rücktritt ist schriftlich nachweislich dem BMLFUW mitzuteilen.

Änderungen in einem bereits bescheidmäßig genehmigten Umstellungsplan, welche eine Änderung der Beihilfenhöhe bewirken, sind dem BMLFUW unverzüglich, jedoch spätestens **innerhalb von 2 Jahren** ab der bescheidmäßigen Genehmigung des Umstellungsplanes, schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Über die geplante Änderung wird bescheidmäßig entschieden, wobei insbesondere die möglichen Auswirkungen der Änderung auf die Höhe des Beihilfenbetrages berücksichtigt werden. Begonnene Arbeiten (z.B. Rodung) bleiben vom abgeänderten Genehmigungsbescheid unberührt.

7. ABSCHLUSS DER ARBEITEN, AUSZAHLUNG DER BEIHILFE

Umstellungsmaßnahmen sind innerhalb von 5 Jahren ab der bescheidmäßigen Genehmigung des Umstellungsplanes durchzuführen, ausgenommen, es wird ein anders lautendes Abschlussdatum festgesetzt (siehe dazu Punkt 8). Der Abschluss der Arbeiten ist schriftlich der zuständigen katasterführenden Stelle mitzuteilen (ein entsprechender Vordruck wird mit dem Auszahlungsbescheid übermittelt). Im Fall der Teilmaßnahmen „Bewässerung“, „Schutz vor Wildverbiss“ und „Schutz vor Vogelfraß und Hagel“ sind zuerst die Rechnungsbelege an das BMLFUW zu senden; die katasterführende Stelle wird vom BMLFUW mit der Kontrolle der Arbeiten beauftragt. Für den Fall, dass mehrere katasterführende Stellen betroffen sind, gilt die Regelung wie in Pkt. 5 beschrieben. Die katasterführende Stelle überprüft die gesamte Durchführung der genehmigten Umstellungsmaßnahme und gibt das Ergebnis dieser Prüfung dem BMLFUW bekannt.

Die Umstellungsmaßnahme gilt im Falle der Neuanlage eines Weingartens dann als beendet, wenn alle Arbeitsschritte soweit abgeschlossen sind, dass eine dauerhafte zukünftige wirtschaftliche Nutzung der Fläche als Ertragsweingarten sichergestellt ist. Letzte finalisierende Arbeiten (z.B. am Drahtrahmen) können

auch nach Abschluss der Tätigkeiten für die Umstellungsmaßnahme erfolgen. Für jeden Weingarten, welcher mit einer durchgeführten Teilmaßnahme der Umstellung in Zusammenhang steht, muss eine dauerhafte wirtschaftliche Nutzung als Ertragsweingarten gegeben sein.

Die Rechnungsbelege über die errichtete Bewässerungsanlage bzw. Wildschutzzaun oder Schutz vor Vogelfraß und Hagel und die erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. Wasserrechtsbescheid) müssen nach Abschluss der Arbeiten dem BMLFUW vorgelegt werden. Die katasterführende Stelle überprüft daraufhin die ordnungsgemäße Errichtung der Anlagen. Sollte die Errichtung der Bewässerungsanlage bzw. Wildschutzzaun oder Schutz vor Vogelfraß und Hagel gemeinsam mit der Durchführung einer anderen Teilmaßnahme (z.B. einer Neuauspflanzung) erfolgen, so erfolgt eine getrennte Abrechnung und Auszahlung der Projekte.

Auszahlung der Beihilfe:

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt grundsätzlich innerhalb von 7 Monaten nach der Annahme des Prüfberichtes durch das BMLFUW entsprechend den im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln. Kann die Beihilfe im laufenden Wirtschaftsjahr nicht mehr ausbezahlt werden, so erfolgt die Auszahlung im nächstmöglichen darauf folgenden Wirtschaftsjahr.

Vorbehaltlich von Fällen höherer Gewalt gilt folgendes: Wird die Umstellungsmaßnahme innerhalb der 5-Jahres-Frist nicht zur Gänze, jedoch in einem Ausmaß von mindestens 80% fertig gestellt, so wird die Beihilfe um den entsprechenden Betrag gekürzt. Wird die Umstellungsmaßnahme innerhalb der 5-Jahres-Frist zu weniger als 80% fertig gestellt, so kann keine Beihilfe ausbezahlt werden. Es sei auch darauf hingewiesen, dass maximal der Betrag des Genehmigungsbescheides ausbezahlt werden kann; im Lauf der Vor-Ort-Kontrolle festgestellte Sachverhalte, die eine Erhöhung der Beihilfe bedingen würden (z.B. höhere Hangneigung), können bei der Auszahlung nicht mehr berücksichtigt werden!

Wenn der Betrieb innerhalb von 3 Jahren nach der Auszahlung der Beihilfe gegen die Bestimmungen zur Einhaltung Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand verstößt („Cross Compliance“, Info siehe homepage der AMA), so kann die Beihilfe teilweise oder zur Gänze zurückgefordert werden!

Ein Entwurfes für einen weiteren, neuen Umstellungsplan bedingt den Abschluss des Projektes im Rahmen des vorangegangenen Umstellungsplanes.

Beihilfenhöhe:

Für die Auspflanzung eines Weingartens und die Errichtung von Böschungs- und Mauerterrassen ist die Beihilfenhöhe pauschaliert. Die Pauschale wird auf der Basis der tatsächlich bepflanzten Fläche berechnet (die tatsächlich bepflanzte Fläche richtet sich nach der bestockten Fläche plus eine halbe Reihenweite auf jeder Seite). Hinweis: Die tatsächlich bepflanzte Fläche kann von der im Weinbaukataster eingetragenen Fläche abweichen. Im Fall der Maßnahmen „Bewässerung“, „Schutz vor Wildverbiss“ und „Schutz vor Vogelfraß und Hagel“ erfolgt eine Abrechnung der tatsächlichen Errichtungskosten. Die Berechnung dieser Errichtungskosten gestaltet sich wie folgt (siehe auch Anhang II):

a) Bewässerung

Die Beihilfe richtet sich nach den tatsächlichen Errichtungskosten; ihre Auszahlung erfolgt per Bescheid nach der vollständigen Errichtung der Bewässerungsanlage und nach der Vorlage der erforderlichen behördlichen Bewilligung. Die Errichtungskosten setzen sich aus den bezug habenden originalen Rechnungsbelegen (es können nur Rechnungsbelege von für die jeweilige Tätigkeit gewerberechtlich anerkannten Firmen berücksichtigt werden) und der Eigenleistungskomponente zusammen. Die Eigenleistungskomponente wird mit 50% der zu berücksichtigenden Kosten, jedoch max. Euro 1.200,-/ha, festgesetzt. Die Beihilfenhöhe beträgt 50% der Errichtungskosten, jedoch max. Euro 5.200,-/ha.

Beispiel:

Durch Rechnungsbelege zur Errichtung einer Bewässerungsanlage auf 1 ha Weingarten können Euro 5.000,- nachgewiesen werden. Die Eigenleistungskomponente beträgt in diesem Fall Euro 1.200,- da 50% der Kosten (= Euro 2.500,-) den Maximalbetrag von Euro 1.200,- übersteigen. Die Errichtungskosten (Rechnungsbelege + Eigenleistung) betragen somit Euro 6.200,-; die Beihilfenhöhe beträgt Euro 3.100,-.

Die Drittel-Deckelung (siehe Pkt. 4) wird bei der Bewässerung für die Genehmigung nicht angewendet; dennoch muss aber ein Gleichgewicht zwischen der Teilmaßnahme Bewässerung und den anderen Teilmaßnahmen gewährleistet sein. Aus diesem Grund kann die Auszahlung der Beihilfe zur Teilmaßnahme Bewässerung geteilt werden, wobei die erste Teilzahlung - mit Ausnahme von bewässerten Rebflächen bis zu 3 Hektar - mindestens die Beihilfe für ein Drittel der für die Teilmaßnahme Bewässerung genehmigten Flächen beträgt. Eine oder mehrere allfällige weitere Teilzahlungen werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zuerkannt, wobei andere Teilmaßnahmen vorrangig behandelt werden. Das bedeutet in der konkreten Förderungsabwicklung, dass ein Betrieb, der auf seiner gesamten Weinbaufläche von z.B. 12 ha eine Bewässerungsanlage errichtet, nach deren Fertigstellung vorerst nur Anrecht auf die Auszahlung der Beihilfe für mindestens 1/3 (das sind 4 ha) hat. Die Beihilfe für die restlichen 8 ha (oder einen Teil davon) kann erst dann gewährt werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr durch andere Maßnahmen als die Bewässerung beansprucht werden.

b) Schutz vor Wildverbiss

Im Prinzip wird dasselbe System wie bei der Bewässerung angewendet. Die Beihilfe richtet sich nach den tatsächlichen Errichtungskosten; ihre Auszahlung erfolgt per Bescheid nach der vollständigen Errichtung der Anlage (und nach der Vorlage einer allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligung).

Die Beihilfenhöhe errechnet sich aus den Errichtungskosten pro errichtetem Laufmeter Zaun wie folgt:

- Wildzaun o.ä.: Zu den mit Originalrechnung belegbaren Materialkosten (jedoch höchstens 5,8 Euro/lfm) werden pauschal 50% Eigenleistungskosten zugeschlagen; die Summe ergibt die Errichtungskosten. Die Beihilfenhöhe beträgt 50% der Errichtungskosten.
- Elektrozaun o.ä.: Die Errichtungskosten setzen sich aus den mit Originalrechnung belegbaren Materialkosten für den Elektrozaun (jedoch höchstens 0,9 Euro/lfm Elektrozaun), der Eigenleistungspauschale von 50% und den mit Rechnung belegbaren Materialkosten für die Geräteausrüstung (jedoch höchstens 495,- Euro pro Ausrüstung) zusammen. Die Beihilfenhöhe beträgt 50% der Errichtungskosten.

c) Schutz vor Vogelfraß und Hagel

Auch hier richtet sich die Beihilfe nach den tatsächlichen Errichtungskosten; ihre Auszahlung erfolgt per Bescheid nach der vollständigen Errichtung der Anlage (und nach der Vorlage einer allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligung).

Die Beihilfenhöhe errechnet sich aus den Errichtungskosten pro eingetztem Hektar Weingarten. Die Errichtungskosten setzen sich aus den bezughabenden originalen Rechnungsbelegen über den Materialkauf und der Eigenleistungskomponente zusammen. Die Eigenleistungskomponente wird mit 50% der zu berücksichtigenden Materialkosten, jedoch max. Euro 1.693,-/ha, festgesetzt. Die Beihilfenhöhe beträgt 50% der Errichtungskosten, jedoch max. Euro 5.079,-/ha.

ANHANG I - TEILMASSNAHMEN

1.) WEINGARTENUMSTELLUNG

Infolge eines geänderten Konsumverhaltens (insbesondere im Bereich der Sorten) sowie der Entwicklung neuer, fortschrittlicher Rebflächenbewirtschaftungstechniken besteht in Österreich die Notwendigkeit einer Anpassung zahlreicher Weingärten an die geänderten Marktgegebenheiten. Diese Teilmaßnahme umfasst daher alle notwendigen Arbeitsschritte zur vollständigen Neuanlage eines Weingartens. Dies sind insbesondere die Bodenvorbereitung, die Düngung, das Auspflanzen der Reben, der Schutz vor Pflanzenkrankheiten und Wildverbiss, die Rebenerziehung und die Errichtung einer geeigneten Unterstüzung.

Die konkreten Maßnahmen im Rahmen der Weingartenumstellung sind folgende:

- Sortenumstellung;
- Verringerung des Standraumes pro Stock auf max. 2,8m² und gleichzeitige Erhöhung der Laubwand durch Errichten einer Unterstüzung mit mindestens 4 Drahtebenen;

Jede dieser beiden Maßnahmen bildet für sich eine Weingartenumstellung, wobei selbstverständlich auch beide Maßnahmen kombiniert werden können.

Je nachdem, ob für die Neuanlage eines Weingartens im Rahmen der Weingartenumstellung ein bestehender Weingarten gerodet wird oder ein ruhendes Pflanzrecht verwendet wird, sind folgende Aspekte zu beachten:

- Wird ein bestehender Weingarten gerodet, muss entweder
 - die Sorte geändert werden *oder*
 - bei gleich bleibender Sorte der Standraum wie oben beschrieben verringert und mind. 4 Drahtebenen errichtet werden.
- Wird ein vorhandenes Auspflanzrecht (Neu- oder Wiederbepflanzungsrecht) verwendet, so wird grundsätzlich eine Sortenumstellung als gegeben angenommen. Ein Vergleich mit den früheren Bedingungen entfällt, da die Herkunft des Auspflanzrechtes in vielen Fällen nicht nachvollziehbar ist.

Im Falle der Rodung kann aufgrund der entstandenen Rodungskosten sowie des Einkommensausfalles während der Dauer der Umstellungsmaßnahme eine erhöhte Beihilfe (gem. Anhang II Pkt. F) in Anspruch genommen werden. Die Beihilfe für die Rodung kann maximal im Ausmaß der umgestellten Fläche in Anspruch genommen werden; das aus der Rodung entstehende Wiederbepflanzungsrecht muss für die umgestellte Fläche verwendet werden. Wird ein bestehender Weingarten gerodet, so muss die Umstellungsmaßnahme nicht unbedingt auf der gerodeten Parzelle durchgeführt werden.

Für den neu ausgepflanzten Weingarten muss in jedem Fall eine Qualitätswein-Rebsorte (aus der österr. Qualitätsweinrebsorten-Verordnung) verwendet werden; für Weingärten in der Steiermark muss darüber hinaus eine gem. der steirischen Rebsortenverordnung empfohlene Rebsorte verwendet werden.

Die Anlage von Rebflächen in der Hang- oder Steillage reduziert die Gefahr eines Frostschadens deutlich und bringt durch intensive Sonnenbestrahlung qualitativ hoch stehendes Traubenmaterial hervor. Je nach Hangneigung des umgestellten Weingartens (auf die Einzelparzelle bezogen!) werden daher zwei zusätzliche Spezialfälle der Weingartenumstellung unterschieden (wobei sich auch die Beihilfenhöhe unterscheidet):

- Weingartenumstellung in der Hanglage: Der neu ausgepflanzte Weingarten befindet sich zu mindestens zwei Dritteln in einer Hanglage (mehr als 16% bis max. 26% Hangneigung) oder die durchschnittliche Hangneigung des neu ausgepflanzten Weingartens beträgt mehr als 16% bis max. 26%.
- Weingartenumstellung in der Steillage: Der neu ausgepflanzte Weingarten befindet sich zu mindestens zwei Dritteln in einer Steillage (mehr als 26% Hangneigung) oder die durchschnittliche Hangneigung des neu ausgepflanzten Weingartens beträgt mehr als 26%.

1% Hangneigung entspricht einem Gefälle von 1 m auf 100 m Hanglänge! Bezüglich der einzelnen Hangneigungsklassen in den jeweiligen Landesweinbaugesetzen siehe die ergänzenden Bemerkungen am Ende dieses Anhanges!

2.) KOMMASSIERUNG IN DER EBENE

Flächenzusammenlegungen bringen eine deutlich verbesserte Bewirtschaftbarkeit mit sich, weshalb die Kommassierung im Weinbau gefördert werden soll (Kommassierungen sind Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren der Agrarbehörden aufgrund des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und der dazu in Ausführung ergangenen Flurverfassungs-Landesgesetze). Diese Teilmaßnahme umfasst alle notwendigen Arbeitsschritte zur Neuanlage eines Weingartens im Rahmen einer Kommassierung. Die neu ausgepflanzte Fläche muss zur Gänze eine Hangneigung bis max. 16% aufweisen. Die Vorlage der erforderlichen behördlichen Bewilligungen hat im Zuge der Antragstellung zu erfolgen. Für den neu ausgepflanzten Weingarten muss eine Qualitätswein-Rebsorte (aus der österr. Qualitätsweinrebsorten-Verordnung) verwendet werden.

Zur Erläuterung: Wenn die Kommassierung in einer Hang- oder Steillage stattfindet, so stellt dies keine eigene Teilmaßnahme dar, da die Beihilfenhöhe für die Weingartenumstellung in der Hang- oder Steillage (siehe Pkt. 1.) bereits alle entstehenden Kosten (somit auch solche einer Kommassierung) abdeckt.

3.) BÖSCHUNGSTERRASSEN

Der Schutz vor Erosion stellt eine wichtige Aufgabe im Weinbau dar. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme können daher in bestehenden Weingärten (oder zusätzlich zur Neuanlage eines Weingartens) Terrassenböschungen (ohne Mauer) insbesondere für den Erosionsschutz neu errichtet oder bestehende, stark beschädigte Terrassenböschungen rekultiviert werden. Eine Böschungsterrassen-Lage im Sinne dieser Teilmaßnahme muss eine Hangneigung von mehr als 16% aufweisen. Wird ein Weingarten im Rahmen dieser Teilmaßnahme neu angelegt, so muss er zu mindestens zwei Dritteln in einer solchen Böschungsterrassen-Lage liegen. Für den neu ausgepflanzten Weingarten richten sich die Bedingungen nach dem Pkt 1. „Weingartenumstellung“; bestehende Weingärten müssen mit Qualitätsweinrebsorten bepflanzt sein. Wird im Zuge einer Umstellungsmaßnahme eine Neuerrichtung oder Rekultivierung einer Terrassenböschung *ohne* Neuanlage des Weingartens vorgenommen, so müssen mindestens 100 Laufmeter Terrassenböschung neu errichtet oder rekultiviert werden.

Im Fall der Rekultivierung beschädigter Terrassenböschungen ist das Schadensausmaß fotografisch zu dokumentieren. Die katasterführende Stelle hat nach Beendigung der Arbeiten die rekultivierte oder neuerrichtete Böschung zu begutachten und zu vermessen. Dabei kann sie zusätzlich einen örtlichen Sachverständigen ihrer Wahl (z.B. aus der Bezirksbauernkammer) beiziehen. Die katasterführende Stelle hat weiters einen Bericht über die fertiggestellte Böschung unter Angabe der genauen Ausmaße (Laufmeter Böschung) dem BMLFUW zu übermitteln. Die Vorlage allenfalls erforderlicher behördlicher Bewilligungen (z.B. naturschutzrechtlicher Bescheid) durch den Beihilfenwerber hat im Zuge der Vorlage des Berichtes der katasterführenden Stelle zu erfolgen. Nach Vorlage des Berichtes und der Bewilligung kann die Beihilfe ausbezahlt werden.

Zur Teilmaßnahme „Böschungsterrassen“ siehe auch die nach Pkt. 7 nachfolgenden „Ergänzenden Bemerkungen“.

4.) MAURERTERRASSEN

Auch mit dieser Teilmaßnahme ist ein geeignetes Instrument zur Hintanhaltung von Erosion sowie zur Produktion hochwertiger Weine gegeben. Im Rahmen der Teilmaßnahme können daher in bestehenden Weingärten (oder zusätzlich zur Neuanlage eines Weingartens) Terrassenmauern (Trockenmauern und Mörtelmauern) einschließlich des erforderlichen Sockels insbesondere für den Erosionsschutz errichtet werden oder bestehende, stark beschädigte Terrassenmauern rekultiviert werden. Für den neu

ausgepflanzten Weingarten richten sich die Bedingungen nach dem Pkt 1. „Weingartenumstellung“; bestehende Weingärten müssen mit Qualitätsweinrebsorten bepflanzt sein. Wird im Zuge einer Umstellungsmaßnahme eine Neuerrichtung oder Rekultivierung einer Terrassenmauer *ohne* Neuanlage des Weingartens vorgenommen, so müssen mindestens 10 m² Terrassenmauer neu errichtet oder rekultiviert werden.

Im Fall der Rekultivierung beschädigter Terrassenmauern ist das Schadensausmaß fotografisch zu dokumentieren. Die katasterführende Stelle hat nach Beendigung der Arbeiten die rekultivierte oder neu errichtete Mauer zu begutachten und zu vermessen. Dabei kann sie zusätzlich einen örtlichen Sachverständigen ihrer Wahl (z.B. aus der Bezirksbauernkammer) beiziehen. Die katasterführende Stelle hat weiters einen Bericht über die fertig gestellte Mauer unter Angabe der genauen Ausmaße (Quadratmeter Mauer) dem BMLFUW zu übermitteln. Die Vorlage allenfalls erforderlicher behördlicher Bewilligungen (z.B. naturschutzrechtlicher Bescheid) durch den Beihilfenwerber hat im Zuge der Vorlage des Berichtes der katasterführenden Stelle zu erfolgen. Nach Vorlage des Berichtes und der Bewilligungen kann die Beihilfe ausbezahlt werden.

Zur Teilmaßnahme „Mauerterrassen“ siehe auch die nach Pkt. 7 nachfolgenden „Ergänzenden Bemerkungen“.

5.) BEWÄSSERUNG

Die Teilmaßnahme Bewässerung umfasst die Neuerrichtung von Teilen einer dauerhaft stationären Beregnungsanlage in bestehenden Weingärten (Qualitätsweinrebsorten!) oder zusätzlich zur Neuanlage eines Weingartens, die direkt aus Oberflächengewässer oder aus Grundwasser gespeist wird, nach folgenden Maßgaben:

- a) Im Falle des Anschlusses an eine bestehende Wasserversorgungsanlage umfasst die Teilmaßnahme die Neuerrichtung sämtlicher Leitungen ab dem günstigsten Versorgungspunkt zum Weingarten sowie Anlagen im Weingarten (z.B. Verteilungsleitungen, Flügelleitungen, Tropferleitungen).
- b) Im Falle der gänzlichen Neuerrichtung einer gemeinschaftlichen Bewässerungsanlage umfasst die Teilmaßnahme die Errichtung jener Teile der Anlage, für die keine Beihilfe gemäß dem Österreichischen Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes gewährt werden kann.
- c) Liegt die Bestätigung des zuständigen Amtes der Landesregierung vor, dass im konkreten Einzelfall eine Bewässerungsanlage nicht gemeinschaftlich errichtet werden kann oder die gemeinschaftliche Errichtung nicht zweckmäßig ist, umfasst die Teilmaßnahme die gänzliche Neuerrichtung einer einzelbetrieblichen Bewässerungsanlage.

Die Vorlage erforderlicher, rechtskräftiger behördlicher Bewilligungen hat im Zuge der Vorlage der Rechnungsbelege und Zahlungsbelege zu erfolgen. Es empfiehlt sich, Bewässerungsprojekte im Umstellungsplan (ev. mit Beiblatt) ausführlich zu beschreiben!

6.) SCHUTZ VOR WILDVERBISS

Mit dieser Teilmaßnahme soll der zunehmenden Beeinträchtigung von Weingärten durch Wildverbiss entgegengewirkt werden und damit die Qualität und Marktfähigkeit des Lesegutes nachhaltig gesichert werden. Diese Teilmaßnahme umfasst daher die Neuerrichtung der Umzäunung eines bestehenden Weingartens (Qualitätsweinrebsorten!) zum Schutz des Weingartens vor Wildverbiss, z.B. die Errichtung von Wildzäunen, Elektrozäunen o.ä.

Mit den Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Umstellungsplanes begonnen werden. Bei Gemeinschaftsanlagen erfolgt die Antragstellung und Abwicklung einzeln, die Förderungswerber haben im Vorhinein die jeweils auf sie entfallenden Anteile des fertigen Zaunes festzulegen. Die Mindestlänge des neu errichteten Zaunes beträgt 150 m.

Die Vorlage allenfalls erforderlicher, rechtskräftiger behördlicher Bewilligungen hat im Zuge der Vorlage der Rechnungsbelege und Zahlungsbelege zu erfolgen.

7.) SCHUTZ VOR VOGELFRASS UND HAGEL

Mit dieser Teilmaßnahme soll der zunehmenden Beeinträchtigung von Weingärten (Qualitätsweinrebsorten) durch Vogelfraß oder Hagel entgegengewirkt werden und damit die Qualität und Marktfähigkeit des Lesegutes nachhaltig gesichert werden. Die Teilmaßnahme umfasst daher die Bespannung der Rebzeilen mit Traubenschutznetzen zum Schutz der Trauben vor Vogelfraß und Hagel.

Mit den Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Umstellungsplanes begonnen werden. Bei Gemeinschaftsanlagen erfolgt die Antragstellung und Abwicklung einzeln, die Förderungswerber haben im Vorhinein die jeweils auf sie entfallenden Anteile des fertigen Schutzes festzulegen.

Ergänzende Bemerkungen zu den Teilmaßnahmen:

- Teilmaßnahmen „Böschungsterrassen“, „Mauerterrassen“ und „Bewässerung“: Die Errichtung von traditionellen, besonders kulturlandschaftsprägenden Elementen wie z.B. Steinmauern und Terrassen ist ebenso wie die Errichtung gemeinschaftlicher Bewässerungsanlagen Teil der „Förderung der Anpassung und Entwicklung ländlicher Gebiete“. Im Rahmen eines Umstellungsplanes können daher nur Projekte gefördert werden, für die keine Beihilfe gemäß dem Österr. Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes gewährt werden kann.
- Die Wiederbepflanzung derselben Parzelle mit derselben Sorte nach denselben Anbautechniken ist keine Umstellungsmaßnahme.
- Das BMLFUW ist berechtigt, jederzeit Sachverständige seiner Wahl zur Bewertung vorgelegter Umstellungspläne beizuziehen, insbesondere um die Zweckmäßigkeit der Pläne und deren Eignung zur Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage zu bewerten!
- Neigungsklassen in den Landesweinbaugesetzen:

Neigungs- klasse	1	2	3	4	5
NÖ	über 16%	über 22%	über 26%	über 40% bzw. über 26% (bei Terrassen)	Über 50%, bzw. über 40% (bei Terrassen)
Bgld	0-25%	26-40%	41-50%	über 50%	-
Stmk	0-16%	17-25%	26-40%	41-50%	-
Wien	26-40%	41-50%	über 50%	-	-

ANHANG II – BEIHILFENHÖHE

	Teilmaßnahme	Beihilfe/ha
A.)	Weingartenumstellung Weingartenumstellung in der Hanglage Weingartenumstellung in der Steillage	5.200,- € 8.793,- € 11.608,- €
B.)	Kommassierung in der Ebene	12.217,- €
C.)	Böschungsterrassen Neuerrichtung oder Rekultivierung von Terrassen (Beihilfe wird pro Laufmeter Böschung berechnet!) Neuauspflanzung eines Weingartens	8,00 €/lfm gem. Pkt. A.)
D.)	Mauerterrassen Neuerrichtung oder Rekultivierung von Terrassen (Beihilfe wird pro m ² Mauer berechnet!) Neuauspflanzung eines Weingartens	60,78 €/m ² gem. Pkt. A.)
E.)	Bewässerung (Eigenleistungskomponente: 50 % der durch Rechnungsbelege nachweisbaren Kosten, max. 1.200,- €/ha)	50 % der Errichtungskosten jedoch höchstens 5.200,- € pro bewässertem Hektar
F.)	Rodung (Die Beihilfe/ha erhöht sich um den nebenstehenden Betrag)	2.240,- €
G.)	Schutz vor Wildverbiss	50 % der Errichtungskosten (siehe Pkt. 7, „Beihilfenhöhe“)
H.)	Schutz vor Vogelfraß und Hagel	50 % der Errichtungskosten (siehe Pkt. 7, „Beihilfenhöhe“)

ANHANG III– BEISPIEL FÜR EINEN UMSTELLUNGSPLAN

Beschreibung der Umstellungsmaßnahme(n) sowie Begründung:

(siehe Kasten im Antragsformular!)

Das Grundstück Nummer 2160/3 in der Riede Viehtriften, Gemeinde Baden, 10.200 m² soll gerodet werden. Das Grundstück weist eine Hangneigung von durchschnittlich 18% auf. Es ist derzeit bestockt mit Grüner Veltliner, Pflanzweite 3,5 m mal 1,2 m und soll auf die Rotweinsorten Zweigelt (6.200 m²) und St. Laurent (4.000 m²) umgestellt werden, wobei die Pflanzweite auf 2,8 m mal 0,9 m verringert wird.

Weiters soll in der KG Pfaffstätten, Riede 77 auf der Parzelle 1572/2 (ebene Lage, derzeit unbepflanzt) ein Weingarten der Sorte Welschriesling neu errichtet werden. Die Pflanzweite soll 3,5m mal 1,2 m betragen. Für den Weingarten auf diesem Grundstück wird eine Tropfbewässerungsanlage errichtet.

Begründung der Maßnahmen: Gesteigerte Nachfrage nach Rotwein; Qualitätssicherung auf Trockenstandort

Beispiel für den ausgefüllten Umstellungsplan:

U M S T E L L U N G S P L A N

Alle Angaben – mit Ausnahme der Rodung – beziehen sich auf den neu ausgepflanzten Weingarten (auf den Sachverhalt nach der durchgeführten Umstellungsmaßnahme)!

Angaben zu den Grundstücken
(Beispiel siehe Anhang III auf Seite 12 des Merkblattes)

Teilmaßnahmen	KG (Nummer)	Riede oder Einlagezahl	Parzelle Nr.	Pflanzweite <small>Stockabstand X Reihenweite</small>	% Hangneigung ⁴⁾	Rebsorte(n) ²⁾	Rebfl. in
1 Weingartenumstellung	Baden	Viehtriften	2160/3	0,9x2,8m	18	Zweigelt	6.200
	Baden	Viehtriften	2160/3	0,9x2,8m	18	St. Laurent	4.000
	Pfaffstätten	77	1572/2	1,2x3,5m		Welschriesling	5.010
2 Konmassierung in der Ebene							
3 Böschungsterrassen <small>Neuerrichtung od. Rekultivierung v. Böschungen (Ein neugepflanzter Weingarten ist unter 1 anzuführen!)</small>							l/m Böschung! (Schätzung)
4 Mauerterrassen <small>Neuerrichtung od. Rekultivierung v. Mauern (Ein neugepflanzter Weingarten ist unter 1 anzuführen!)</small>							m ² Mauer! (Schätzung)
5 Bewässerung <small>Das Bewässerungsprojekt ist ausführlich zu beschreiben (Beiblatt oder letzte Seite des Formulars)!</small>	Pfaffstätten	77	1572/2			Welschriesling	5.010
6 Rodung ³⁾	Baden	Viehtriften	2160/3	1,2x3,5m		Grüner Veltl.	10.200